

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V“

Einreicher: Bauamt

Bereits erfolgte Beratungen:	Techn. Ausschuss: 13.07.2015
	Techn. Ausschuss: 30.08.2016
	Stadtrat: 03.11.2016
	Techn. Ausschuss: 30.01.2017
	Stadtrat: 16.02.2017
	Techn. Ausschuss: 27.02.2017
	Stadtrat: 30.03.2017
	Techn. Ausschuss: 22.05.2017 Stadtrat: 22.06.2017

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	11. Tagung Techn. Ausschuss		28.08.2017	Ja-Stimmen
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich/ vorberatend			

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt dem Stadtrat Schmölln in öffentlicher Sitzung zur Beschlussfassung vor:

1. Gegenüber dem Beschluss des Stadtrates Nr. B. 0021/2017 vom 22.06.2017 haben sich im Aufstellungsverfahren Änderungen in der Abgrenzung des 1., 2. und 4. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergeben, die in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplans „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text in der vorliegenden Fassung vom August 2017, wird zugestimmt.
Die Begründung des Bebauungsplans, einschließlich des Umweltberichtes, wird gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung, einschließlich des Umwelt-

berichtes und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

4. Der Beschluss des Stadtrates ist amtlich bekanntzumachen

Sachdarstellung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Plangebietes geschaffen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Planungsunterlagen zur Erstellung des Bebauungsplanes wurde festgestellt, dass sich Änderungen bei der Abgrenzung einzelner Geltungsbereiche ergeben haben, diese wurden in den vorliegenden Planentwurf eingearbeitet.

Die öffentliche Planauslegung stellt einen wichtigen Bestandteil des Planverfahrens dar. Hierzu ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

im Auftrag



Reiner Ertler
Amtsleiter Bauamt

Anlage: Planzeichnung
Begründung